

BStGer BG.2016.2 vom 2. Februar 2016

Bundesstrafgericht, 2016-02-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2016.2

FR: TPF BG.2016.2 du 2 février 2016

IT: TPF BG.2016.2 del 2 febbraio 2016

Regeste

Anfechtung des Gerichtsstands (Art. 41 Abs. 2 StPO).

Erwägungen

E. 10

Tagen bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts beschweren können (Art. 41 Abs. 2 Satz 1 StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG);

- die Beschwerdefrist bei Beschlüssen oder Verfügungen mit deren Zustellung an den Adressaten zu laufen beginnt (Art. 384 lit. b StPO);

- die StA BS am 22. Dezember 2015 die angefochtene Verfügung mittels eingeschriebener Postsendung an den amtlichen Verteidiger des Beschwerdeführers versandte (act. 4.1);

- die Schweizerische Post diese am 23. Dezember 2015 Advokat B. zustellte (act. 1.4);

- die zehntägige Frist zur Beschwerdeerhebung mithin am 4. Januar 2016 abgelaufen ist;

- 3 -

- die Frist gewahrt ist, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Beschwerdeinstanz, der Schweizerischen Post, einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder im Falle von inhaftierten Personen der Anstaltsleitung übergeben worden ist (Art. 91 Abs. 2 StPO);

- die Beschwerde am 5. Januar 2016 bei der Schweizerischen Post – daher verspätet – eingereicht worden ist;

- der Beschwerdeführer die Beschwerde mit Misstrauen gegenüber der Justiz der Kantone Basel-Stadt und Luzern begründet; er zudem den ihm vorgeworfenen Sachverhalt bestreitet; in der Beschwerde somit auch nichts Gerichtsstandsrelevantes vorgebracht wird;

- nach dem Gesagten auf die Beschwerde nicht einzutreten ist;

- bei diesem Ausgang des Verfahrens der Beschwerdeführer die Kosten zu tragen hat (Art. 428 Abs. 1 StPO);

- diese auf Fr. 200.-- festzusetzen sind (Art. 73 StBOG und Art. 5 und 8 Abs. 1 BStKR).

- 4 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.